

ius.focus**Zivilprozessrecht****Vorgängige schriftliche
Stellungnahme der beklagten Partei
im vereinfachten Verfahren**

Art. 245 Abs. 2 ZPO

Ob der beklagten Partei im vereinfachten Verfahren vorgängig zur mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur schriftlichen Äusserung eingeräumt werden soll, steht im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. [73]

OGer ZH PP130029, II. Zivilkammer, Urteil vom 25. September 2013

Der Kläger hatte auf Rückzahlung eines Darlehen geklagt. Zu diesem Zweck hatte er die Klagebewilligung eingereicht sowie in einem Begleitschreiben auf einer Seite den Inhalt der beigelegten Unterlagen dargelegt: Offerte und Akzept für das Darlehen je per E-Mail, Bankbeleg über die Auszahlung des Geldes, schriftliche Kündigung des Darlehens, Zahlungsbefehl mit dem Vermerk Rechtsvorschlag, Klagebewilligung. Der Einzelrichter hatte daraufhin direkt zur mündlichen Verhandlung vorgeladen und der Vorladung an den Beklagten das Begleitschreiben des Klägers beigelegt. Anlässlich der Verhandlung hatte der Anwalt des Beklagten gerügt, dieser habe keine Gelegenheit erhalten, vorgängig Bemerkungen anzubringen, obwohl die Klage eine Begründung enthalten habe. Das Gericht hatte diese Einwände als unberechtigt erachtet und die Klage gutgeheissen.

Der Beklagte gelangte in der Folge mit Beschwerde an das Obergericht des Kantons Zürich. Er machte geltend, die Vorinstanz habe die Bestimmung der ZPO über die Vorladung zur Verhandlung und Stellungnahme im vereinfachten Verfahren (Art. 245 Abs. 2 ZPO) verletzt. Sie habe nach Eingang der Klage direkt zur Verhandlung vorgeladen und ihm keine Gelegenheit zur vorgängigen schriftlichen Stellungnahme eingeräumt, obwohl die Klage eine Begründung enthalten habe. Damit sei sein rechtliches Gehör verletzt worden, und das die Klage gutheissende Urteil sei ohne weiteres aufzuheben.

Das Obergericht wies die Beschwerde ab. Es führte einleitend aus, dass sich das vereinfachte Verfahren durch einfachere Formalien, eine verstärkte Mitwirkung des Gerichts bei der Feststellung des Sachverhalts sowie teilweise Kostenerleichterungen auszeichne und laientauglich konzipiert sei. Gemäss Art. 245 ZPO stelle das Gericht die Klage der beklagten Partei zu und lade die Parteien zugleich zur Verhandlung vor, wenn die Klage keine Begründung enthalte (Art. 1). Enthalte sie hingegen eine Begründung, so setze es der beklagten Partei zunächst eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme (Abs. 2).

Vorliegend sei die Vorinstanz von einer unbegründeten Klage ausgegangen, da die Klage äusserst kurz gewesen sei, keine substantiierten Ausführungen zum Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sowie zu den Umständen enthalten habe, der Kläger zudem nicht anwaltlich vertreten und auf einen familiären Streit zwischen den Parteien zu schliessen gewesen sei. Damit habe sich die Vorinstanz im Wesentlichen auf MAZAN gestützt, der die Meinung vertrete, der beklagten Partei sei nur dann die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen, wenn in der Klagebegründung substantiierte Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden, über welche Beweis abgenommen werden könne (BSK ZPO-MAZAN, Art. 245 N 11).

Welche Anforderungen an die Begründung einer Klage zu stellen seien und wie vorzugehen sei, wenn keine umfassend begründete Klage eingereicht werde, sei umstritten. Während ein Teil der Lehre hohe Anforderungen an das Vorliegen einer (substantiierten) Begründung stelle, sprächen sich andere Autoren für minimale inhaltliche und formelle Anforderungen aus.

Das Obergericht folgte weder der einen noch der anderen Auffassung. Es erachtete vielmehr als wesentlich, dass die Verteidigungsrechte des Beklagten durch die direkte Vorladung zur Verhandlung bei Vorliegen einer – in welchem Umfang auch immer – begründeten Klage nicht geschmälert würden. So erhalte der Kläger in der Verhandlung keinen zweiten Vortrag, sondern lediglich die Möglichkeit, seine Begründung zu ergänzen. Entsprechend werde die Waffengleichheit nicht tangiert. Ob eine Klagebegründung i.S.v. Art. 245 Abs. 2 ZPO vorliege, ob direkt zur Verhand-

lung vorzuladen oder ob der beklagten Partei zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sei, stehe im Ermessen des Gerichts. Letztlich sei wesentlich, dass sich die beklagte Partei effektiv gegen die Klage wehren könne (Art. 29 BV). Dies könne sowohl mündlich direkt an der Hauptverhandlung als auch schriftlich vorab mittels Stellungnahme geschehen. Ein Anspruch auf einen vorhergehenden schriftlichen Vortrag bestehe nur dann, wenn die Komplexität des konkreten Verfahrens Schriftlichkeit verlange und eine effektive Verteidigung mündlich nicht gewährleistet werden könne. Da der Beklagte vorliegend nicht behauptet habe, die Streitigkeit sei rechtlich und/oder tatsächlich komplex, sei das Vorgehen der Vorinstanz nicht zu beanstanden.

Kommentar

Der Entscheid befasst sich mit der in der Literatur umstrittenen Frage, unter welchen Voraussetzungen der beklagten Partei im vereinfachten Verfahren ein Anspruch auf eine vorgängige schriftliche Stellungnahme zusteht.

Das Obergericht schliesst sich weder den Kommentatoren an, welche im Zweifel befürworten, auch eine Klage mit einer nur knappen Begründung als Klage mit Begründung i.S.v. Art. 245 Abs. 2 ZPO zu behandeln (vgl. HAUCK, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 2. Aufl., Zürich 2013, Art. 245 N 8; BK ZPO-KILLIAS, Art. 244 N 16 ff, N 24 ff. und Art. 245 N 9 ff.), noch jenen, welche hohe Anforderungen an das Vorliegen einer Begründung stellen (BSK ZPO-MAZAN, Art. 245 N 11; GASSER/RICKLI, ZPO Kurzkommentar, Art. 245 N 4). Es orientiert sich vielmehr am Kriterium, dass das Vorgehen des Gerichts die Waffengleichheit zwischen den Parteien nicht tangieren dürfe. In diesem Sinne stellt es den Entscheid, ob eine begründete Klage vorliegt, ob direkt zur Verhandlung vorgeladen wird oder ob der beklagten Partei Frist zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt wird, ins Ermessen des betroffenen Gerichts.

Auch wenn es im Ergebnis richtig ist, dass das Recht auf effektive Verteidigung sowohl mündlich an der Hauptverhandlung als auch schriftlich vorab mittels Stellungnahme wahrgenommen werden kann, wäre es begrüssenswert gewesen, wenn mit Bezug auf die Auslegung von Art. 245 ZPO Klarheit geschaffen und Rechtsunsicherheiten abgebaut worden wären. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich dereinst das Bundesgericht zu Art. 245 ZPO äussern wird.